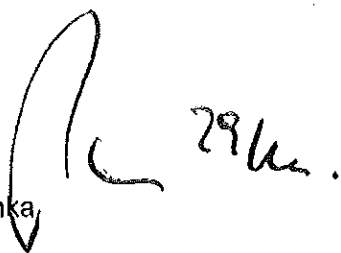


Über II
 01
 Herrn Czerwonka



Antrag DS Nr. 01742/2013 – Finanzausstattung der Kommunen sichern – FAG Entwurf ablehnen

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin spricht sich gegen die im Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg Vorpommern (vgl. Landtagsdrucksache 6/2210) geplanten Änderungen aus.
2. Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin schließt sich mit gemeinsamer Auffassung der kommunalen Spitzenverbände zum Gesetzesentwurf an.
3. Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin fordert die Abgeordneten des Landtages Mecklenburg-Vorpommern auf, dieser Gesetzesnovelle nicht zuzustimmen.
4. Der Stadtpräsident wird aufgefordert, diesen Beschluss den demokratischen Fraktionen des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zu übermitteln.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlages nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Die Landeshauptstadt Schwerin hat sich sowohl mit dem Referentenentwurf als auch mit dem Ressortentwurf zum FAG M-V 2014 intensiv auseinandergesetzt. Mit Schreiben vom 25.07.2013 wurde eine umfassende Stellungnahme der Landeshauptstadt Schwerin zum Ressortentwurf zum FAG M-V 2014 an den StGT M-V übersandt (die Stellungnahme wurde dem Hauptausschuss und dem Finanzausschuss zur Kenntnis gegeben). Der StGT M-V hat wesentliche Punkte daraus in seine Stellungnahme vom 30.07.2013 übernommen. Vorab hat die Landeshauptstadt Schwerin mit Schreiben vom 11.06.2013 zum Prüfbericht des Ministeriums für Inneres und Sport M-V zur Verteilung der Zuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach § 15 (5) FAG M-V gegenüber dem Ministerium für Inneres und Sport M-V Stellung genommen.

Weder der StGT M-V noch die Landeshauptstadt Schwerin haben bisher gefordert, den Entwurf zum FAG M-V 2014 komplett abzulehnen. Vielmehr geht es darum, den Kommunen eine angemessene, aufgabengerechte, auskömmliche und verlässliche Finanzausstattung zu sichern. Diesbezüglich haben sich auch die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte mit einem offenen Brief zur Finanzausstattung der großen Städte in M-V an den Ministerpräsidenten und an die Abgeordneten des Landtages gewandt. Der Landkreistag M-V hat zusammen mit dem StGT M-V eine gemeinsame Position zum FAG 2014 erarbeitet, die kurz und prägnant die wesentlichen Punkte aus der Stellungnahme zum FAG M-V 2014 auflistet (sh. Anlage).

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
- Kostendarstellung für die Folgejahre

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Die im FAG- Entwurf geplanten Änderungen sind nicht primär die Ursache für die weiterhin nicht auskömmliche Finanzausstattung durch das FAG M-V. Der Beschlussvorschlag sollte deshalb wie folgt umformuliert werden:

1. Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin fordert eine angemessene, aufgabengerechte und auskömmliche Finanzausstattung der Kommunen durch das Land M-V.
2. Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin schließt sich der gemeinsamen Position der kommunalen Spitzenverbände zum FAG M-V an (sh. Anlage).
3. Die Stadtvertretung bittet den Landtag, die vorgesehene Mittelverteilung für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises bei den kreisfreien Städten nach dem Erhebungsergebnis zu dotieren.
4. Der Stadtpräsident wird aufgefordert, diesen Beschluss den demokratischen Fraktionen des Landtages M-V zu übermitteln.

L.A.

Ruhl

Kommunale Positionen zum FAG M-V

1. FAG 2014

- a) Die festgestellten **Kosten des übertragenen Wirkungskreises** sind in voller Höhe auszugleichen. Eine Erhöhung des Vorwegabzuges darf nicht zu Lasten der Schlüsselzuweisungen gehen. Ein Selbstbehalt ist nicht gerechtfertigt und kann nicht nachvollziehbar begründet werden. Der volle Ausgleichsanspruch ergibt sich allein aus der Kostenbeobachtungspflicht des Landes für die übertragenen Aufgaben.
- b) Die **kommunale Beteiligungsquote** im Gleichmäßigkeitsgrundsatz ist angemessen zu erhöhen, da auf der kommunalen Ebene überproportionale Kostensteigerungen (z.B. Kindertagesbetreuung, Hilfen zur Erziehung, ambulante Eingliederungshilfen) erfolgten.
- c) **Bundesmittel für kommunale Aufgaben** sind vollständig an die Kommunen durchzureichen. Insbesondere sind die vollen Umsatzsteueranteile des Bundes für die Betriebsausgaben der Kleinkindbetreuung sowie die Entlastungen im Bereich der Grundsicherung ohne Gegenrechnung in der Sozialhilfefinanzierung an die Kommunen weiterzugeben.
- d) Den Gemeinden müssen wie den Landkreisen **Mindestbeträge für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben** verbleiben. Die Umlagebelastung der kreisangehörigen Gemeinden (Kreis-, Altfehlbetrags-, Amtsumlagen) kann nicht weiter erhöht werden. Dieses muss das Land durch eine entsprechende Finanzausstattung und -verteilung im FAG 2014 sicherstellen.

2. Grundlegende Novellierung des FAG M-V

- a) Die grundlegende Novellierung des FAG zur aufgabengerechten Finanzausstattung und -verteilung muss **zum 1.1.2016** erfolgen.
- b) Statt vieler Hilfsprogramme und Fördertöpfe benötigen die Kommunen eine ausreichende und verlässliche Finanzausstattung im FAG.
- c) Spätestens mit der grundlegenden Novelle 2016 sind den Kommunen die Ausgaben in voller Höhe auszugleichen, die ihnen durch überdurchschnittliche landesgesetzliche Standards und objektive Mehrbelastungen entstanden sind. Dieses ermittelt die AG Jugend und Soziales, die nach dem Kommunalgipfel eingerichtet worden ist. Das Land hat darauf hinzuwirken, dass die Kommunen von den steigenden Kosten der Eingliederungshilfen für behinderte Menschen entlastet werden.

d) Das Land muss sicherstellen, dass die übergemeindlichen Aufgaben in den zentralen Orten (Grund- Mittel- und Oberzentren) ausfinanziert sind.

Die Kommunen wünschen auf dem nächsten Kommunalgipfel ein klares Bekenntnis des Landes zu diesen Positionen.